

**Gemeinde Plankstadt
Rhein-Neckar-Kreis**

**Satzung zur 1. Änderung über die Benutzung von Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünften vom 05.10.2026**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Plankstadt am 05.10.2026 folgende Satzung zur 1. Änderung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 01.03.2017 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 01.03.2017 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch den Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt auch für künftige Veranlagungszeiträume (Kalendermonate) weiter bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird jeweils zum ersten Werktag eines Kalendermonats fällig. Für den Kalendermonat des Einzugs in die Unterkunft wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertage festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 2 Sätze 2 und 3.

- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend der Absätze 1 bis 3 vollständig zu entrichten

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Plankstadt, den 05.10.2026



Nils Drescher
Bürgermeister